



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Stand 13.05.2026)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss
  - b) Finanzausschuss
  - c) Kulturausschuss
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss
  - e) Sozialausschuss (Wohnen, Jugend, Senioren und Inklusion)
  - f) Klima-, Energie- und Digitalausschuss
  
- 2) Die Ausschüsse a) – c) und e) – f) bestehen aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss d) besteht aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

- 3) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, welches dem Rechnungsprüfungsausschuss angehört.
- 4) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstaben a) – c) und e) – f) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter im Amt.
- 5) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.
- 6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- 1) Die Tätigkeit ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für jede Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,-€ und für jede vor der Gemeinderatssitzung stattfindende Vorinformation, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €.
- 3) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens in ein entsprechendes Bewertungs- bzw. Auswahlgremium entsandt werden, erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form einer Sitzungspauschale in Höhe von 450,00 €. In diesem Fall entfällt eine weitere Entschädigung nach Absatz 9.
- 4) Zum Ausgleich der Aufwendungen für weitere sitzungsunabhängige ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- 5) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Antrag und gegen Nachweis (geführte Anwesenheitsliste) 50,- € pro Tag für maximal zwei Tage im Jahr für die Teilnahme an einer Klausurveranstaltung/-tagung.

- 6) Ausschussmitglieder der in § 2 Absatz 1 bestellten ständigen Ausschüsse erhalten für jede Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,- €.
- 7) Der Nachweis über die Teilnahme an Sitzungen erfolgt durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- 8) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,-€.
- 9) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sitzung zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfindet. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 10) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 11) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche als Beisitzer für den Vorstand des Vereins Musikschule Unterföhring e.V. berufen werden, erhalten für jede Vorstandssitzung an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,- €.

#### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der / Die Zweite und Dritte Bürgermeister/-in sind jeweils Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.12.2025 außer Kraft.

Unterföhring, 13.05.2026  
Gemeinde Unterföhring



Florian Klietsch  
Erster Bürgermeister